

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0714/2024
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 15.04.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 30.04.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	07.05.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.05.2024	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM);
hier: Gesellschaftsvertragsänderung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 26. April 2024
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den Mai 2024
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrags der ZBM infolge der Einrichtung eines mitbestimmten Aufsichtsrats gemäß § 1 MitbestG. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) keine schwerwiegenden kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken geltend macht.

Sachverhalt

Mit der Umsetzung des Masterplans ZBM wurden nahezu alle Mehrheitsanteile städtischer Gesellschaften auf die ZBM übertragen. Gesellschaftsvertragliche Aufgabe der ZBM ist es, steuernd auf ihre Beteiligungen einzuwirken. Bei dieser Form der Unternehmensleitung durch die ZBM kann davon ausgegangen werden, dass ein faktischer Konzern gemäß § 5 MitbestG, §§ 17 (2), 18 (1) S. 3 AktG besteht. Damit sind die Arbeitnehmer:innen der Mehrheitsbeteiligungen der ZBM dieser mitbestimmungsrechtlich zuzurechnen, § 5 (1) MitbestG. Die Anwendung des MitbestG setzt voraus, dass im Konzern die Grenze von 2.000 Arbeitnehmer:innen überschritten wurde, § 1 (1) Nr. 2 MitbestG.

Bezogen auf die Mehrheitsbeteiligungen der ZBM ergibt sich folgendes Bild:

Einzelgesellschaft bzw. Teilkonzern	Zahl der i.d.R. beschäftigten Arbeitnehmer
Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH	5
Mainzer Stadtwerke AG (Teilkonzern)	1.929
Wohnbau Mainz GmbH (Teilkonzern)	280
Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH	239
mainzplus CITYMARKETING GmbH	181
Kulturzentren Mainz GmbH	1
Jobperspektive Mainz gGmbH	20
biomindz Standortentwicklungsgesellschaft Mainz mbH	6
Gesamt	2.661

Da die Zahl der Arbeitnehmer:innen im ZBM-Konzern die Grenze von 2.000 Arbeitnehmer:innen überschritten hatte, lagen die Voraussetzungen zur Anwendung des MitbestG vor, mit der Folge, dass ein sogenanntes Statusverfahren gemäß § 6 (1) MitbestG, §§ 97, 98 AktG von der Geschäftsführung der ZBM einzuleiten war. Am 03.04.2024 wurde das Statusverfahren durch Bekanntmachung der Geschäftsführung der ZBM eingeleitet. Die Geschäftsführung der ZBM hatte sich für die Bekanntmachung entschieden, da die Widerlegung der Abhängigkeits- und Konzernvermutung der §§ 17, 18 AktG nach dem Gesellschaftsgegenstand und der Handelsregistereintragung der ZBM sowie der faktischen Mehrheitsbeteiligungen in der Rechtspraxis kaum möglich gewesen wäre. Zudem fiel die Einleitung des Bekanntmachungsverfahrens als Maßnahme im öffentlichen Interesse in den Bereich der eigenverantwortlichen Geschäftsführung der ZBM.

Die Einrichtung eines mitbestimmten ZBM-Aufsichtsrats erfordert eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags der ZBM (s. Anlage 1). Die wesentlichen Änderungen sind in der beigefügten Synopse (s. Anlage 2) dargestellt und betreffen:

1. Die Zusammensetzung und den Umfang des ZBM-Aufsichtsrats:

1.1 Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich paritätisch aus dem Kreis der Anteilseignerin und dem der Arbeitnehmer:innen zu besetzen. Die Gesamtanzahl der Mitglieder des ZBM-Aufsichtsrats reduziert sich im Vergleich zur jetzigen Größe. Gemäß § 7 (1) S. 1 Nr. 1 MitbestG setzt sich der Aufsichtsrat bei einem nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer:innen umfassenden Unternehmen aus je 6 Vertreter:innen der Anteilseignerin und der Arbeitnehmer:innen zusammen. Diese Zahl kann im Gesellschaftsvertrag erhöht werden. Hierbei handelt es sich um ein gesetzliches Wahlrecht, § 7 (1) S. 2 MitbestG. Das gesetzliche Wahlrecht soll derart ausgeübt werden, dass der künftige Aufsichtsrat insgesamt 16 Mitglieder umfasst. Damit wird auch der Forderung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz nach einer Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der ZBM Rechnung getragen. Entsprechend wird § 8 (1) des Gesellschaftsvertrags angepasst.

1.2 Der:die Oberbürgermeister:in der Stadt Mainz ist nicht mehr kraft Amtes Aufsichtsratsvorsitzende:r. Durch den Gesellschaftsvertrag kann dem:der Oberbürgermeister:in nur noch das Aufsichtsratsmandat als solches aus den Reihen der Anteilseignerin-Aufsichtsratsmandate eingeräumt werden. Zukünftig wird der:die Aufsichtsratsvorsitzende mit 2/3-Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder gewählt, § 27 (1) MitbestG. Entsprechend wird § 8 (2) und (6) des Gesellschaftsvertrags angepasst.

2. Die Zusammensetzung des Geschäftsführungs-Organs:

Die Geschäftsführung der ZBM wird zukünftig eine:n Arbeitsdirektor:in umfassen, § 33 MitbestG. Entsprechend wird § 7 des Gesellschaftsvertrags angepasst.

3. Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte in den Gesellschaftsorganen ZBM-Aufsichtsrat und ZBM-Gesellschafterversammlung:

3.1 Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung wird nicht mehr die Gesellschafterversammlung, sondern der Aufsichtsrat zuständig sein. Entsprechend werden die §§ 7 (1), 15 (2) Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrags angepasst.

3.2 Rechtsgeschäfte mit Bedeutung für die Gesellschafterin Stadt Mainz, insbesondere soweit der Haushalt der Stadt Mainz betroffen ist oder sein kann, werden der Gesellschafterversammlung zugeordnet. Entsprechend werden §§ 9 (2) Buchstabe g) und 15 (2) Buchstabe o) des Gesellschaftsvertrags neu gefasst.

Darüber hinaus wurden, unabhängig von den durch das MitbestG erforderlichen Anpassungen, weitere Änderungen vorgenommen, welche die Aufsichtsratsarbeit zukünftig auf wesentliche Entscheidungen beschränken soll und Rechtsgeschäfte bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften betreffen. Entsprechend erfolgt eine Anpassung durch eine Neufassung des § 9 (2) Buchstabe g) S. 1 Nr. 1 – 3 sowie des § 9 (3) des Gesellschaftsvertrags.

Finanzierung

Die Kosten der Änderung des Gesellschaftsvertrags werden von der ZBM getragen.

Anlagen:

- 1) Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ZBM
- 2) Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen

Finanzierung

Die Kosten der Änderung des Gesellschaftsvertrags werden von der ZBM getragen.